

Gemeinde Riniken



Reglement über die Abfallentsorgung

Erlass Dezember 1991
Änderung Juni 1996

Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Riniken

Die Einwohnergemeinde Riniken erlässt, gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8.10.1971,
- Art. 30 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983,
- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977,
- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Abfallreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 Ziel dieses Reglementes ist eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung.
Geltungsbereich	§ 2 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
Zuständigkeit	§ 3 1) Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser ist auch für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. 2) Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Riniken nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.
Unterstützung	§ 4 Die Gemeinde Riniken kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie z.B. an Papier- und Metallsammlungen oder an Kompostieranlagen von in der Gemeinde ansässigen Organisationen.
Kontrolle	§ 5 Der Gemeinderat kann in Vollzug dieses Reglementes Herkunft, Mengen, Arten und die Art der Beseitigung von Abfällen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, stichprobenweise kontrollieren.

Benützungspflicht	<p>§ 6</p> <p>1) Alle Abfälle sind grundsätzlich dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrdienst zu übergeben.</p> <p>2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen.</p> <p>3) Betriebe, in welchen grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle anfallen, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selbst zu entsorgen. Solche und andere Ausnahmeregelungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
Oeffentliche Abfallkörbe	<p>§ 7</p> <p>Oeffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen am jeweiligen Aufstellungs-ort. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>§ 8</p> <p>Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen weder in Feuerungsanlagen noch im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene, unbehandelte Holzabfälle, sofern deren Verbrennung ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder Feuergefahr geschehen kann.</p>
Kanalisation	<p>§ 9</p> <p>Es ist verboten, Abfälle der Kanalisation zu übergeben.</p>
Kompostierung	<p>§ 10</p> <p>1) Die Gemeinde sorgt für die fachgerechte Kompostierung der mit der Grünabfuhr eingesammelten organischen Abfälle durch einen Dritten. Sie kann gegebenenfalls Kompostieranlagen auch selber betreiben.</p> <p>2) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen wo immer möglich privat kompostiert werden.</p>
<p>2. Kehrichtabfahren</p>	
<p><u>a) gemeinsame Bestimmungen</u></p>	
Bediente Strassen	<p>§ 11</p> <p>1) Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p>

2) Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze,
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht ohne Einschränkung befahren werden können,
- Strassen, für welche der Gemeinderat einen Sammelplatz gemäss § 12/2 bestimmt hat.

Bereitstellung

§ 12

- 1) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- 2) Für Container kann der Gemeinderat den Sammelplatz bestimmen.
- 3) Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr (Normalkehricht)

Umfang

§ 13

- 1) Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- 2) Von der Normalabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Spezialabfuhrungen oder Sammelstellen bestehen, sowie Sonderabfälle nach § 31 wie:
 - Kadaver, Schlachtabfälle,
 - Altöle, Speiseöle und Fette,
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe,
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe,
 - Batterien und Akkus, Entladungslampen,
 - Medikamente;
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
 - alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung nicht in normalen Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden können wie:

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art,
- Bauschutt, Erde, Steine,
- Schrott und Abbruchmaterial,
- Autopneus,
- Elektrogeräte wie TV, Videorecorder, PC, Kühlschränke u.ä.

Organisation	<p>§ 14 Die Normalkehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Abfuhrtage und Ausnahmen werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.</p>
Bereitstellungsart	<p>§ 15</p> <p>1) Die Abfälle sind in fest verschürzten Kehrichtsäcken à 17, 35, 60 oder 110 l und höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen. Jeder Sack muss mit der seiner Grösse entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen sein.</p> <p>2) Für Gebäude oder zusammenhängende Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Kehrichtcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken gem. § 15/1 abgepackt, im Container zu deponieren.</p> <p>3) Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container dürfen keine von der Normalabfuhr gemäss § 13 ausgeschlossenen Abfallarten enthalten.</p> <p>4) Offizielle Kehrichtcontainer sind auf deren Vorderseite gut leserlich mit der Hausnummer anzuschreiben.</p> <p>5) Kleinsperrgut bis höchstens 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist offen oder in einsehbaren, verschürzten Bündeln, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, bereitzustellen.</p>
Umfang, Kompostierung	<p><u>c) Grünabfuhr</u></p> <p>§ 16 Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht privat kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.</p> <p>Die Hauseigentümer haben auf Begehren der Mieter die Einrichtung eines Kompostierplatzes zu ermöglichen.</p>

Organisation	<p>§ 17 Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche im Sommerhalbjahr und alle zwei Wochen im Winterhalbjahr.</p>
Bereitstellung, Annahmegrenzen	<p>§ 18 1) Haushaltmengen (bis max. 10 Liter pro Haushalt) kompostierbarer Abfälle sind in gut leerbaren Behältnissen bereitzustellen. 2) Für grössere Mengen sind genormte, mit Jahresvignette oder Einzelmarke versehene Behälter zu verwenden. 3) Sträucher- und Baumschnitt soll, wenn immer möglich, durch den regelmässig durchgeführten Häckseldienst verarbeitet und selber verwertet werden. Bündel mit einem Durchmesser von maximal 50 cm und einer Länge von maximal 150 cm werden gegen Gebühr von der Grünabfuhr mitgenommen. Die Annahme zu grosser und zu schwerer Bündel wird verweigert.</p> <p><u>d) Sperrgut</u></p>
Umfang	<p>§ 19 1) Als Sperrgut gilt Material, welches wegen seiner Grösse und Beschaffenheit weder dem Normalkehricht noch der Grünabfuhr mitgegeben werden kann, für welches keine Spezialabfahren nach § 22 resp. Sammelstellen nach § 24 eingerichtet sind und welches keiner andern passenden Wiederverwendung (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden kann: - metallisches Altmaterial wie Velos, Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen, - Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, - leere Kunststoff- und Metallgebände, - Fenster- und Spiegelglas, Keramik u.ä.</p> <p>2) Das Höchstgewicht beträgt 50 kg pro Stück. 3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieses Reglementes.</p>
Organisation	<p>§ 20 Die Sperrgutabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>§ 21 1) Das Sperrgut ist zu den publizierten Zeiten an den von der Gemeinde bekanntgegebenen Platz zu bringen.</p>

2) Der Gemeinderat kann pro zu entsorgendes Stück, Bündel etc. sowie für spezielle Geräte wie z.B. Kühlschränke eine Gebühr erheben.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22

1) Periodisch werden folgende Spezialabfahren durchgeführt:

- Altpapier (ca. fünfmal jährlich),
- Textilien,
- evt. weitere Spezialabfahren.

2) Der Gemeinderat kann die Durchführung der Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

f) Häckseldienst

§ 23

1) Periodisch, mind. aber zweimal jährlich, wird ein Haus-Häckseldienst angeboten. An der Strasse bereitgestelltes Ast- und Strauchmaterial wird auf Voranmeldung hin in der Nähe der betr. Liegenschaft zerkleinert. Das Häckselgut wird durch den Besitzer übernommen.

2) Für das Häckseln von das übliche Mass überschreitenden Mengen wird eine Gebühr erhoben.

3. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24

1) Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glasflaschen,
- Weissblech (Büchsen),
- Aluminium,
- Altöle.

Die Liste kann nach Bedarf vom Gemeinderat erweitert werden.

2) Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

3) Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Umfang und
Organisation

Umfang und
Organisation

Arten

4) Aus Rücksicht auf die Anwohner dürfen die Sammelstellen nur von Montag bis Samstag von 0700 bis 2000 Uhr benützt werden.

- Altglas § 25
1) Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
2) Sämtliche Verschlüsse, Manschetten, Deckel, Plastic- und Gummiteile sind zu entfernen.
- Weissblech § 26
1) Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
2) Sie sind vorgängig grob zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.
- Aluminium § 27
1) Gereinigte und von Teilen aus fremdem Material (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
2) Alubeschichtete Folien eignen sich nicht für die Sammlung. Diese sind der Normalabfuhr zu übergeben.
- Altöle § 28
1) Kleinmengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- und Speiseöl in die dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen.
Lösungsmittel, Farben und Lacke sind nach § 32 zu entsorgen.
- b) Uebrige Sammelstellen
- Batterien § 29
Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.
- Leuchtstoffröhren § 30
Leuchtstoffröhren und Entladungslampen sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.
- Tierkörper § 31
Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle in Brugg durch Vermittlung der Gemeindekanzlei abzuliefern.

Sonderabfälle
und andere ge-
fährliche
Rückstände

§ 32

1) Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, usw. sowie Abfallgifte im Sinne des eidgenössischen Giftgesetzes sind den Verkaufsstellen zurück- oder in einer Drogerie abzugeben. Drogerien sind im Kanton Aargau öffentliche Annahmestellen für Gifte und Sonderabfälle aus Haushalten.

2) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

4. Finanzierung

Allgemeines

§ 33

1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgung zu 100 % decken. Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif anzupassen, wenn die Entsorgungskosten nicht mehr zu 100 % durch Gebühren gedeckt sind.

2) Die Benützung der Graukehricht-, der Grün- und der Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfahren (Papier, Altmittel, Styropor, usw.) sind bis auf weiteres unentgeltlich. Auch die permanenten kommunalen Sammelstellen für Altglas, Blechdosen, usw. stehen unentgeltlich zur Verfügung. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf einzelne Spezialabfahren kann durch Ergänzung der Gebührenordnung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

3) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

Bemessungs- grundlagen	<p>§ 34</p> <p>1) Bei der Graukehricht- und der Grünabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Behälter, Container oder Bündel erhoben und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück. (Definition Kleinsperrgut siehe § 15 Abs. 5)</p> <p>2) Die Gebührenansätze sind in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Tarifierpassungen im Sinne von § 33/1 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>3) Basis für die Gebührenrechnung ist eine hundertprozentige Deckung der gesamten Kosten für die Abfallentsorgung.</p>
Gebührenbezug	<p>§ 35</p> <p>1) Der Gebührenbezug erfolgt für Kehrichtsäcke, Sperrgut und Kleinsperrgut mittels Gebührenmarken; für Container mittels Containerplomben und für Grüngutbehälter und Grüngutbündel mittels Einzelmarken oder Jahresvignetten.</p> <p>2) Marken, Containerplomben und Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
	<p>5. Schlussbestimmungen</p>
Rechtsschutz	<p>§ 36</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</p>
Vollstreckung	<p>§ 37</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.</p>
Strafbestimmungen	<p>§ 38</p> <p>1) Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.</p> <p>2) Vorbehalten bleiben die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p>

Tarifordnung

a) Graukehrriecht

Die Preise der Gebührenkehrriechtsäcke betragen:

- 17 Liter-Keherriichtsack	Rolle mit 10 Säcken	CHF 17.00
- 35 Liter-Keherriichtsack	Rolle mit 10 Säcken	CHF 32.00
- 60 Liter-Keherriichtsack	Rolle mit 10 Säcken	CHF 56.00
- 110 Liter-Keherriichtsack	Rolle mit 5 Säcken	CHF 49.00

b) Keherriichtcontainer aus Industrie, Gewerbe und Restaurants

Die Gebühren pro Container werden nach ihrem Fassungsvermögen erhoben. Sie betragen:

Liter	240 l	330 l	660 l	800 l
Franken	20.00	26.00	52.00	65.00

c) Container aus Wohnüberbauungen

In diese dürfen nur offizielle Gebührenkehrriichtsäcke deponiert werden. Weitere Gebühren für Container aus Wohnüberbauungen werden nicht erhoben.

d) Kleinsperrgut (Normalabfuhr)

Kleinsperrgut von max. 1,50 m Länge und 0,50 m Durchmesser 2 Marken à CHF 3.00

e) Sperrgut (Spezialabfuhr)

Pro Stück Gross-Sperrgut (über 1,50 m lang und 0,50 m breit) CHF 10.00

f) Grünabfuhr

Die Grünabfuhrgebühren betragen:

Gebinde	Jahresvignette	Einzelmarke
0 - 35 Liter	CHF 38.00	CHF 1.80
36 - 140 Liter	CHF 95.00	CHF 5.00
141 - 240 Liter	CHF 190.00	CHF 10.00
241 - 360 Liter	CHF 280.00	CHF 14.00
361 - 800 Liter	CHF 585.00	CHF 30.00
Bündel max. 150 cm lang und 50 cm Durchmesser		CHF 5.00

Die Tarife gelten ab 01. Oktober 2006.

Gemeinderat Riniken
